

GZ: IV C 4 – S 2222/00760/004/001

10.12.2025

Dok: COO.7005.100.4.13550893

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (pAV-Reformgesetz)

Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Firmenpensionskassen e.V. (VFPK) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung den Referentenentwurf zum pAV-Reformgesetz kommentieren zu können. Wir vertreten die regulierten Pensionskassen, die rund 9.000 Trägerunternehmen in Deutschland repräsentieren.

Wir möchten eingangs betonen, dass wir die Initiative begrüßen, die kapitaldeckte Altersvorsorge zu stärken und dafür mit den neuen Fördermöglichkeiten einen Impuls zu setzen. Zu dem von Ihnen vorgelegten Referentenentwurf haben wir die folgenden Anmerkungen, die sich vor allem auf zwei übergeordnete Themen beziehen:

1. Da wir auch Riesterverträge im Bestand haben und auch künftig anbieten wollen, ist das Thema „zulagengeförderte Verträge“ für unsere Mitgliedskassen und Trägerunternehmen relevant.
2. Die Reform darf daher nicht dazu führen, dass diese Produkte mit zusätzlichen Aufwänden belastet und verkompliziert werden. Zulagengeförderte bAV-Verträge funktionieren unter den heute geltenden Regularien, die auf das spezifische Modell der betrieblichen Altersvorsorge abgestimmt sind. Deshalb ist eine Anpassung hier weder geboten noch hilfreich.
3. Angesichts des (in jeder Hinsicht und jetzt schon) komplexen Zusammenspiels von zweiter und dritter Säule müssen bei Veränderungen in der dritten Säule die regulativen Schnittstellen zu Säule zwei sorgfältig geprüft werden. Hier besteht in einigen Punkten noch Verbesserungsbedarf.

Zu unseren Anmerkungen im Detail:

1. Für die bewährten bAV-Produkte müssen weiterhin die bewährten Anforderungen und Bedingungen gelten.

- Die Verträge in der bAV unterliegen aktuell nicht den für die pAV zugeschnittenen Anforderungen und Regulierungen.
- Damit unterliegen sie nicht dem Zwang der Zertifizierung. Nach unserem Verständnis ist dies weiterhin so geplant. Die neuen Bedingungen für eine Zertifizierung gehen jedoch über reine Produktanforderungen hinaus.
- Der Referentenentwurf formuliert Anforderungen an die Anbieter, die für den Fall eines Vertragsabschlusses obligatorisch zu erfüllen sind. Dazu gehören u. a. der Effektivkostenausweis, Informationspflichten wie die Produktinformationsblätter, der Anschluss an die digitale Vergleichsplattform u.v.m.
- Die betriebliche Altersvorsorge findet in der Regel nicht in einer Wettbewerbssituation statt, so dass die Situation der Wahl zwischen verschiedenen Anbietern nicht gegeben ist.
- Daher sollten entsprechende Pflichten, die zur Differenzierung der Anbieter dienen, für die bAV explizit als nicht verpflichtend benannt werden und nur im Fall einer Zertifizierung entstehen.
- Zudem sollten für zulagengeförderte Verträge im Rahmen der bAV keine anderen Informationspflichten gelten, als bereits heute durch die VAG-InfoV vorgegeben sind. Auch die neuen Produktkategorien sollten davon abgedeckt sein. Hier wäre aus unserer Sicht eine Klarstellung erforderlich. Ein gesonderter Effektivkostenausweis ist für zulagengeförderte Verträge im Rahmen der bAV ebenfalls nicht erforderlich, da diese auf den günstigen Bedingungen beruhen, welche im Kollektivgeschäft möglich sind.
- Zur digitalen Vergleichsplattform: § 15 und § 17 AltZertG sind nicht eindeutig gegeneinander abgegrenzt. Während in § 15 AltZerG von zertifizierten Altersvorsorgeverträgen gesprochen wird, richtet sich § 17 Alt-ZertG an alle Anbieter von Altersvorsorgeverträgen. Hier wäre eine Klarstellung erforderlich, dass für zulagengeförderte Verträge im Rahmen der bAV keine Meldung bzw. Anbindung an die Vergleichsplattform erforderlich ist.

2. Die Auswirkungen auf Säule zwei mit bedenken.

- Eine Neuaufstellung der privaten Altersvorsorge muss grundsätzlich die regulativen Schnittstellen zur betrieblichen Altersvorsorge mit im Blick haben. Dies ist beim vorliegenden Referentenentwurf noch nicht umfassend beachtet.
- Dies betrifft unter anderem die Regelungen für die „80-Prozent-Produkte“. Produktangebote dieser Art sollten zukünftig auch innerhalb der bAV möglich sein. Wir würden es außerdem begrüßen, wenn auch der bAV in diesem Rahmen Möglichkeiten des stärker renditeorientierten Ansparens geben werden. Grundsätzlich sollte jedoch bei einer aus Steuergeldern geförderten Altersvorsorge sowohl in der pAV wie in der bAV an der Auszahlung als lebenslange Rente festgehalten werden. Der Staat – und damit die Steuerzahler, die ihn finanzieren – darf nicht in die Situation geraten, dass er ein zweites Mal finanziell einspringen muss, wenn das mit staatlicher Förderung angesparte Geld nach dem 85. Lebensjahr aufgebraucht ist. Der Blick auf die demographische Entwicklung zeigt, dass bereits heute viele Menschen älter als 85 werden. Auch im Hinblick auf die Generationengerechtigkeit ist dies ein wichtiges Prinzip.
- Die für die bAV ebenfalls sinnvollen Ausgestaltungen mit 80%-Beitragsgarantie bzw. ohne jede Garantie in der Ansparsphase bedürfen hierbei jedoch einer arbeitsrechtlichen Flankierung. Da zulagengeförderte Verträge in der bAV häufig parallel zu bestehenden anderen Verträgen (z.B. Entgeltumwandlung) abgeschlossen werden und beiden Verträgen dieselben Tarife und AVB zugrunde liegen, plädieren wir dafür, auch die 80% Mindestgarantie für Entgeltumwandlung im BetrAVG zu verankern. Hier muss in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 BetrAVG – entsprechend der Regelung in AltZertG-E – in der Definition der beitragsorientierten Leistungszusage oder der Entgeltumwandlung eine 80 %-Beitragsgarantievariante zum Rentenbeginn zugelassen werden. Nur damit steht diese Produktvariante arbeitsrechtlich generell zur Verfügung und als Verrentungsform nicht mit den Anpassungsvorgaben des § 16 BetrAVG in Konflikt.
- Wir gehen davon aus, dass Verträge der betrieblichen Altersversorgung mit lebenslanger Auszahlung weiterhin förderfähig sind und auch zu Rentenbeginn keine Übertragung auf andere Anbieter notwendig ist. Dies halten wir weiterhin für unbedingt erforderlich.

- Für zulagengeförderte Verträge im Rahmen der bAV werden in der Regel keine gesonderten Allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart. Daher gelten hier auch die Altersgrenzen, welche im Rahmen der bAV üblich sind. Es ist nicht zweckmäßig, hier eine weitere Differenzierung zu fordern, da dann Rentenleistungen z.B. aus Entgeltumwandlung und den geförderten Verträgen im Rahmen der bAV nicht zum gleichen Zeitpunkt in Anspruch genommen werden könnten. Zulagengeförderte Verträge in der bAV können damit nicht für die Finanzierung eines vorgezogenen Rentenbeginns vor 65 genutzt werden. Diese Möglichkeit sollte es auch mit den neuen Förderungen weiterhin geben. Generell sollte das Gesetz die Möglichkeit eines flexiblen Rentenbeginns ausdrücklich berücksichtigen. Für höhere Startrenten ist eine Fondskomponente im Rentenbezug nicht erforderlich. Hier gibt es bereits im Bereich von Überschussverwendungen von Pensionskassen Möglichkeiten, höhere Startrenten darzustellen. Hier muss nichts Neues erfunden werden, der sehr geeignete Rahmen für Verbreitung in der zweiten Säule sollte im Vordergrund stehen und zunächst sein volles Potential entfalten.

Sehr geehrte Damen und Herren, die genannten Punkte stellen sicher, dass die Versicherten, die bereits über eine bAV vorsorgen, nicht schlechter gestellt werden und darüber hinaus die regulativen Schnittstellen zwischen den kapitalgedeckten Säulen zwei und drei die Beachtung finden, die erforderlich ist, um nicht unbeabsichtigte Nebeneffekte auf die betriebliche Altersversorgung zu riskieren.

Wir möchten außerdem darauf hinweisen, dass durchschnittliche Effektivkosten in Höhe von 1,5 % sehr hoch sind. Die formale Akzeptanz durch den Gesetzgeber kann u.E. dazu führen, dass auch die neue Riester-Regelung zu geringer Annahme in der Bevölkerung führt.

Wir möchten zudem grundsätzlich darauf hinweisen, dass bei der Ausformulierung des Gesetzes der Geburtsfehler der so genannten Riester-Förderung, bei der Ausgestaltung der Förderungen vor allem Vertriebsinteressen der Fondsindustrie und Versicherungswirtschaft zu bedienen, vermieden werden muss. Altersvorsorge darf auch in der dritten Säule nicht in erster Linie als Finanzprodukt verstanden werden, sondern als Maßnahme der sozialen Absicherung im Alter.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen bei der weiteren Ausgestaltung des Gesetzes Berücksichtigung finden würden. Für Rückfragen – auch im persönlichen Gespräch - stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Aden
Vorstandsvorsitzender



Heike Pohl
Vorstand



Dr. Michael Saß
Vorstand

Der Verband der Firmenpensionskassen e.V. (VFPK) vertritt die regulierten Pensionskassen in Deutschland. Seine Mitglieder organisieren mit Arbeitgebern und Arbeitnehmern die betriebliche Altersvorsorge, zahlen lebenslange Renten und schaffen sozialen Mehrwert. Sie betreuen über 9.000 Trägerunternehmen mit knapp 1,5 Mio. Beschäftigten, zahlen jährlich 2 Mrd. Euro an über 425.000 Rentner und Rentnerinnen und verwalten rund 73 Mrd. Euro.